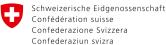
Frühling 2012 I www.zoll.admin.ch

#### Zoll Info

Reiseverkehr

## Ihr Weg durch den Schweizer Zoll





Eidgenössisches Finanzdepartement EFD **Eidgenössische Zollverwaltung EZV** 













Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir dazu beitragen, Ihren Weg durch den Schweizer Zoll möglichst reibungslos zu gestalten.

Dabei weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmungen nur für Waren des Reiseverkehrs gelten. Für zugesandte Sendungen wie Internetbestellungen gelten eigene Bestimmungen. (siehe www.zoll.admin.ch)





#### Zoll Info | Inhalt

#### Inhalt

Kapitel 1	Wie gelange ich mit meinen Waren des Reiseverkehrs möglichst rasch durch den Zoll?	4
Kapitel 2	Was muss ich bei Pflanzen, Tierprodukten und Tieren beachten?	9
Kapitel 3	Was muss ich bei Schmuck und Uhren beachten?	15
Kapitel 4	Welche weiteren Informationen und Bestimmungen muss ich beachten?	17
Kapitel 5	Wie und wo kann ich Waren des Reiseverkehrs anmelden?	19
Kapitel 6	Welche Strassenverkehrsabgaben muss ich bezahlen?	23
Kapitel 7	Was kosten mich meine abgaben- pflichtigen Waren des Reiseverkehrs? Wie teuer sind die Strassenverkehrsabgaben?	27
Rückseite	Wer kann mir bei zusätzlichen Fragen weiterhelfen?	

Der vorliegende Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

## Rasch durch den Schweizer Zoll

#### Bei der Einreise können Sie zu einer raschen Zollveranlagung beitragen, wenn Sie:

- anerkannte und g
  ültige
  Reisedokumente (Reisepass,
  Identit
  ätskarte, Visum, etc.)
  bereithalten: und
- mitgeführte Waren und Tiere unaufgefordert anmelden.

#### Wer nichts anzumelden hat, kann:

- in Flughäfen den grünen Durchgang «nichts anzumelden» wählen; oder
- im Auto die grüne Sichtzollanmeldung beim Armaturenbrett anbringen:



Damit erklären Sie, dass Sie und Ihre Mitreisenden anerkannte und gültige Reisedokumente bei sich haben und nur Waren mitführen, die abgabenfrei sind und keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen.

Die grüne Sichtzollanmeldung ist verbindlich und das Zollpersonal kann ohne Befragung eine Kontrolle durchführen.

Im Zweifelsfall melden Sie die Waren mündlich an oder benutzen Sie in den Flughäfen den roten Durchgang.

#### Waren des Reiseverkehrs

Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze persönlich zu Ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken mitführen.

#### Abgabenfreie Waren

Die folgenden Waren des Reiseverkehrs können ohne Zollabgaben und Mehrwertsteuer eingeführt werden:

#### Persönliche Gebrauchsgegenstände

Darunter fallen Gebrauchsgegenstände, welche:

- in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben oder sie im Ausland wegen unvorhersehbarer Umstände erwerben und in Gebrauch nehmen mussten;
- im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benützen und wieder ausführen.

Dazu gehören Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto-, Film- und Videokameras, Mobiltelefone, tragbare Computer, Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände persönlicher Natur.

#### - Reiseproviant

Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

#### Freimengen für alkoholische Getränke und Tabakwaren

Die Freimengen werden nur einmal pro Person (ab 17 Jahren) und Tag gewährt.

Alkoholische Getränke:

bis 15 % Vol. 2 Liter **und** über 15 % Vol. 1 Liter

Tabakwaren:

Zigaretten 200 Stück **oder**Zigarren 50 Stück **oder**Schnitttabak 250 Gramm
(Feinschnitttabak und
Pfeifen-, Kau-, Mundund Schnupftabak)

 Wertfreigrenze für andere Waren Andere Waren des Reiseverkehrs sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 300 abgabenfrei.

Darunter fallen u.a. auch Lebensmittel und im Ausland ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am eigenen Fahrzeug.

Ausgenommen von der Wertfreigrenze sind zusätzliche alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Höchstmengen gemäss dem Zolltarif für den Reiseverkehr überschreiten (siehe Kapitel 7 «Zolltarif für den Reiseverkehr»). Für diese Mehrmengen sind Abgaben geschuldet.

Die Wertfreigrenze wird nur einmal pro Person (Kinder haben auch Anspruch darauf) und Tag gewährt.

#### Besondere Bestimmungen

Ein Zusammenrechnen (Kumulieren) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist nicht möglich.

Einzelne Waren, die für sich einen Warenposten bilden (wie z.B. Modelleisenbahn-Startset, Satz Sommerreifen, zerlegtes Bett, Besteckoffer, Parkett und Fliesen), können wertmässig nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Solche Warenposten sind, wenn sie die Wertfreigrenze von CHF 300 übersteigen, als Ganzes abgabenpflichtig. (Beispiele siehe Seite 7)

#### Abgabenpflichtige Waren

Abgabenpflichtig sind Waren, welche:

- die Freimengen für alkoholische Getränke und/oder Tabakwaren übersteigen;
- die Höchstmengen für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse übersteigen;
- den Gesamtwert von CHF 300 übersteigen. In diesem Fall sind alle Waren und Kosten abgabenpflichtig.

Abgabenpflichtige Waren sind unaufgefordert mündlich oder schriftlich zur Zollveranlagung anzumelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

#### Abgaben

Es werden zwei Arten von Abgaben durch die Zollverwaltung erhoben:

- Zollabgaben

Die Zollabgaben werden nur auf bestimmte Waren erhoben. Sie richten sich nach den Ansätzen des Zolltarifs für den Reiseverkehr (siehe Kapitel 7 «Zolltarif für den Reiseverkehr»).

- Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 % (Normalsatz) bzw. 2,5 % (reduzierter Steuersatz, z.B. für Lebensmittel) vom Warenwert. Die Wertangaben in ausländischer Währung werden zum Devisenkurs (Verkauf) des Vortages in Schweizer Franken umgerechnet. Die ausländische Mehrwertsteuer kann vom Warenwert abgezogen werden, wenn sie vom Verkäufer auf dem Wertnachweis ausgewiesen wird.

Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises erleichtert die Zollveranlagung.

Nicht teilbare Waren im Wert von über CHF 300 sind immer abgabenpflichtig!

#### Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze

- 1 Gegenstand zu CHF 100
- abgabenpflichtig
- nicht abgabepflichtig







CHF 400











#### CHF 700





CHF 400 (Warenposten / 1 Gegenstand)







# Einfuhr von Pflanzen, Tierprodukten und Tieren durch Privatpersonen

#### **Pflanzen**

#### Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die zur Einfuhr verboten sind

Die Einfuhr von folgenden Pflanzen ist verboten, da sie Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen (Feuerbrand, Kastanienrindenkrebs, Virenerkrankungen, etc.) sein können:

- a) Einfuhr aus allen Ländern
  - Zwergmispel (Cotoneaster)
  - Lorbeer-Glanzmispel –
     Photinia davidiana
     (syn. Stranvaesia davidiana)
- b) Einfuhr aus anderen als EU-Staaten und als Island und Norwegen
  - Apfelbaum (Malus)
  - Birnenbaum (Pyrus)
  - Bitterorange (Poncirus)
  - Eiche (Quercus)
  - Eberesche, bzw. Vogelund Mehlbeere (Sorbus)
  - Feuerdorn (Pyracantha)
  - Kartoffeln und ähnliche Nachtschattengewächse (Solanacea)
  - echte, essbare Kastanie (Castanea)
  - Kumquats (Fortunella)
  - Mispel (Mespilus)
  - Nadelgehölze (Koniferen)

- Quittenbaum (Cydonia)
- Reben (Vitis)
- Rosen
- Steinobstbäume (Aprikose, Kirsche, Mandel, Pfirsich, Pflaume und Zwetschge) und alle Zierformen der Gattung Prunus
- Weissdorn (Crataegus) alle Arten und Sorten
- Wollmispel (Eriobotrya)
- Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles)
- Zitrusgewächse (Citrus)

#### Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (u.a. auch Früchte und Gemüse)

- a) Einfuhr aus EU-Staaten, Island und Norwegen
   Es bestehen keine Pflanzenschutzmassnahmen, sofern diese Waren im Reiseverkehr und für den privaten Gebrauch eingeführt werden.
- b) Einfuhr aus anderen als EU-Staaten und als Island und Norwegen Pflanzen (lebend oder als Pflanzenerzeugnisse) können einer Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen.

Wer solche Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführen will, muss sich rechtzeitig vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft über die geltenden Bestimmungen erkundigen (siehe Rückseite).

Ausnahme: pro Person können Schnittblumen (Sträusse) bis max. 3 kg sowie Früchte und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln) bis insgesamt 10 kg ohne Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen eingeführt werden.

#### Artenschutz (CITES Flora)

Rund 25'000 Pflanzenarten sind vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Pflanzen oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (z.B. Orchideen, Kakteen, gewisse Hölzer und Medizinalpflanzen).

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt das Bundesamt für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

#### **Tierprodukte**

Waren tierischer Herkunft (inkl. Milchprodukte, Honig, Meeresfrüchte, Heimtiernahrung, u.a.)

Aus **EU-Staaten und Norwegen** können Waren tierischer Herkunft zum privaten Gebrauch ohne Kontrolle durch den Grenztierarzt eingeführt werden. Die Waren dürfen nicht in den Verkauf gelangen.

Die Einfuhr von Waren tierischer Herkunft aus **anderen Staaten** ist grundsätzlich verboten.

**Ausnahme:** Für den privaten Gebrauch ist die Einfuhr folgender Produkte erlaubt:

- Bis 20 kg pro Person:

tote Muscheln, ausgenommene Fische und andere tote Fischereierzeugnisse. Einen einzelnen Fisch, der mehr als 20 kg wiegt, können Sie ebenfalls mitnehmen. Aus Island und den Färöer Inseln dürfen Sie so viele Fischereierzeugnisse mitnehmen, wie Sie und Ihre Familie im eigenen Haushalt verzehren können.  Bis 10 kg pro Person: sämtliche Lebensmittel und Heimtiernahrung aus Kroatien, den Färöer Inseln, Grönland und Island.

#### - Bis 2 kg pro Person:

- Honia:
- lebende Muscheln, Schnecken;
- Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung, medizinische Spezialnahrung und medizinische Tiernahrung, sofern es sich um noch verpackte Markenprodukte handelt, die nicht gekühlt werden müssen:
- Eier;
- Froschschenkel.
- Unbeschränkt: Backwaren ohne Fleisch, Schokolade.

Eine vollständige Liste finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

## Zusätzliche Beschränkungen für geschützte Tierarten

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Schildkröten sowie von Störprodukten ist aus allen Staaten verboten. Für Kaviar besteht im Reiseverkehr eine Einfuhrtoleranz von 125 g pro Person und Tag.

#### Tiere

## Heimtiere, Hunde, Katzen und Pferde

Die Bestimmungen zur Einfuhr von Heimtieren, Hunden und Katzen gehen aus den Informationen auf der Internetseite des Bundesamt für Veterinärwesen hervor (siehe Rückseite).

Die Bestimmungen zur Einfuhr von Pferden gehen aus den Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen und der Eidg. Zollverwaltung hervor (siehe Rückseite).

Tiertransporte müssen – im Auto, im Flugzeug oder per Bahn – tiergerecht erfolgen. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzw. der IATA (International Air Transport Association) sind unbedingt einzuhalten.

#### **Artenschutz (CITES Fauna)**

Rund 3500 Tierarten sind vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Tiere oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (dazu gehören z.B. Schlangen, Echsen, Schildkröten, Papageien, Elfenbein, Schildpatt, diverse Pelzfelle).

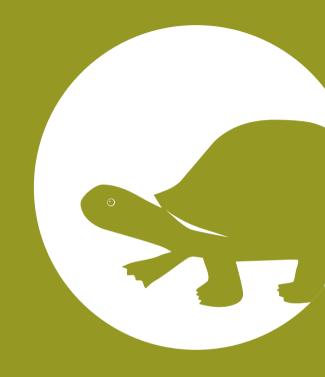
Der CITES-Kontrollstelle ist bei der Einfuhr eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen, ausgestellt von der CITES-Behörde des Herkunftslandes.

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt das Bundesamt für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

#### **Abgaben**

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Unterliegen die eingeführten Pflanzen, Tierprodukte und Tiere der Kontrolle durch die zuständigen Dienste, sind ausserdem die entsprechenden Kontrollgebühren geschuldet.





### Einfuhr von Schmuck und Uhren

#### Schmuck und Uhren als Privatperson im Ausland kaufen

Wenn Sie im Ausland Schmuck oder Uhren kaufen, sollten Sie besonders vorsichtig sein: Oft entpuppen sich vermeintliche Schnäppchen bei einer Kontrolle als mangelhaft oder sogar als Fälschungen (z.B. von Marken- und Designartikeln oder von Stempeln auf Edelmetallwaren). Der Zoll ist verpflichtet, solche Fälschungen einzuziehen und zu vernichten.

#### Erkennungsmerkmale von gefälschtem Schmuck und gefälschten Uhren

Fälschungen von Schmuck und Uhren sind heute oft so raffiniert gemacht, dass diese selbst von einer Fachperson nur mit Hilfe spezieller Geräte vom Original unterschieden werden können. Ein hoher Preis ist keine Garantie für einwandfreie Qualität: Selbst ein teuer bezahltes Schmuckstück kann sich als Fälschung erweisen. Auch eine Angabe zum Feingehalt bedeutet nicht unbedingt, dass die Ware echt ist. Kaufen Sie Wertsachen im Ausland deshalb nur in anerkannten Fachgeschäften.

#### Problematik von Fälschungen

Das Fälschen schadet nicht nur den Herstellern des Originals, sondern auch dem Herstellerland. Gehen doch Wertschöpfung und Arbeitsplätze verloren; zudem finanziert sich das organisierte Verbrechen oft über den Verkauf von Fälschungen. Verschiedene Gesetze wie zum Beispiel das Schweizer Edelmetallkontrollgesetz verbieten daher Fälschungen.

#### **Abgaben**

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

#### Fälschung und Piraterie

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie STOP PIRACY (siehe Rückseite)

Auskünfte erteilt das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (siehe Rückseite).



## Weitere Informationen und Bestimmungen

#### **Spezielle Vorschriften**

Die Einfuhr von bestimmten Waren ist **beschränkt** und nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B. mit vorheriger Bewilligung) möglich, bei einigen Produkten gelten sogar **absolute Einfuhrverbote**.

Insbesondere folgende Waren unterliegen Beschränkungen (nicht abschliessend):

- Waffen (z.B. Feuerwaffen, Messer, Elektroschockgeräte, Tränengassprays, Schlagstöcke usw.)
- Radarwarngeräte
- Betäubungsmittel
- Medikamente über dem persönlichen Monatsbedarf
- Dopingmittel
- Waren, die Gewaltdarstellungen enthalten
- Waren, die verbotene pornographische Darstellungen enthalten
- Raubkopien
- Fälschungen von Markenund Designartikeln
- Kulturgüter
- usw.

Die Bestimmungen der ausländischen Zollverwaltungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Finreise/Aufenthalt

Über die Einreise und den Aufenthalt (Vorschriften zu Reisedokumenten und Visa) gibt Ihnen das Bundesamt für Migration Auskunft (siehe Rückseite).

#### **Barmittel**

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Barmitteln (Bargeld, Wertpapieren u.a.) im Wert von über CHF 10'000 muss auf Befragung hin Auskunft über die Herkunft, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechtigte Person erteilt werden. Weitere Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung bleiben vorbehalten.

#### Weitere Bestimmungen

Für weitere wichtige Bestimmungen, die beim Grenzübertritt zu beachten sind, bestehen folgende Merkblätter:

- Autoimport durch Private
- Übersiedlungsgut, Ausstattungsgut und Erbschaftsgut
- Waffen
- (Das Schweizerische Waffenrecht)
- Hunde und Katzen
   (Ich reise mit Hund oder Katze)



## Form der Zollanmeldung

Als Privatperson müssen Sie bei der Einreise in die Schweiz alle mitgeführten Waren und Tiere unaufgefordert anmelden.

Führen Sie nur Waren mit, die:

- innerhalb der Freimengen oder der Wertfreigrenze von CHF 300 abgabenfrei sind, und
- keinen Beschränkungen und Verboten unterliegen, gilt das Passieren der Zollgrenze als formlose Zollanmeldung.

Nähere Informationen zu den Freimengen und zur Wertfreigrenze finden Sie im Kapitel 1 dieser Broschüre.

Achtung: Zollkontrollen können auch im Landesinneren vorgenommen werden. Bei einer solchen Kontrolle kann eine unterlassene Zollanmeldung nicht mehr nachgeholt werden. Sie machen sich also strafbar, wenn Sie verbotene, bewilligungs- oder abgabenpflichtige Waren nicht oder falsch anmelden.

#### Es bestehen 2 Möglichkeiten, Waren im Reiseverkehr anzumelden:

#### 1. Mündliche Zollanmeldung

Wenn der Grenzübergang durch Personal des Schweizer Zolls besetzt ist, hat der Reisende alle anmeldepflichtigen Waren **unaufgefordert** zur Zollbehandlung anzumelden. In Flughäfen ist dazu der rote Durchgang zu benutzen. Die mündliche Anmeldung ist verbindlich.

#### 2. Schriftliche Selbstanmeldung

An weniger stark frequentierten Orten sind die Grenzübergänge vermehrt nur zeitweise oder gar nicht mehr besetzt. Damit Ihnen auch diese Grenzübergänge für die Einreise in die Schweiz offen stehen, hat der Zoll die Möglichkeit zur schriftlichen Selbstanmeldung eingeführt.

Achtung: Diese Form der Zollanmeldung ist jedoch nur zulässig, wenn Sie Waren des Reiseverkehrs mitführen, die keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen und die weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind. Sie ist weiter nicht möglich für Handelswaren.

#### Anmeldebox beachten

An Grenzübergängen, bei denen die schriftliche Selbstanmeldung möglich ist, hat der Schweizer Zoll eine so genannte «Anmeldebox» eingerichtet.



In dieser Anmeldebox liegt für Sie das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» bereit.

## So funktioniert die schriftliche Selbstanmeldung

- 1. Beachten Sie die Informationen auf der Infotafel der Anmeldebox!
- Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» und füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus.
- Führen Sie ALLE mitgeführten Waren und Kosten im Formular auf. Der Zoll wird die Ihnen zustehenden abgabenfreien Waren in der Veranlagung abziehen.
- Unterschreiben Sie das Formular und lösen Sie die Kopien vom Original.
- Legen Sie die Quittungen in den Originalabschnitt und werfen Sie diesen zugeklebt in die Anmeldebox.
- Nehmen Sie die beiden Kopien mit. Bei einer allfälligen Kontrolle im Landesinnern wird das Zollpersonal eine der beiden Kopien einziehen.
- Die zu entrichtenden Einfuhrabgaben werden Ihnen per Post mit einem Einzahlungsschein in Rechnung gestellt.
   Die eingereichten Unterlagen werden abgestempelt und zurückgesandt.

#### Beschilderung der unbesetzten Grenzübergänge

## MIT Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:



Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, können Sie jederzeit passieren, auch wenn Sie anzumeldende Waren mitführen.

Ist Personal des Schweizer Zolls anwesend, können Sie Ihre Waren mündlich anmelden.

Ist kein Personal des Schweizer Zolls anwesend, müssen Sie Ihre Waren schriftlich anmelden.

## OHNE Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:



**Achtung:** Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, dürfen Sie nur unter folgenden Voraussetzungen benutzen:

Die mitgeführten Waren:

- müssen innerhalb der Freimengen und der Wertfreigrenze liegen;
- unterliegen keinen Beschränkungen oder Verboten; und
- sind weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig.

Wenn Sie andere Waren mitführen, benutzen Sie den auf der Tafel aufgeführten nächstgelegenen Grenzübergang.



## Autobahnvignette

Die Benutzung der Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist abgabepflichtig.

#### Verkaufspreis

Der Verkaufspreis beträgt CHF 40. Wird die Vignette bei der Zollstelle gekauft, kann sie in Fremdwährung bezahlt werden (EUR, GBP und USD; nur Noten), das Wechselgeld wird jedoch in Schweizerfranken ausbezahlt. Sie kann bei den meisten Zollstellen mit Kredit-/ Debitkarte bezahlt werden.

Für die im Ausland verkauften Vignetten setzt die Eidg. Zollverwaltung einen Verkaufpreis in der Fremdwährung fest. Als Zahlungsnachweis dient die Vignette.



#### Verkaufsstellen

#### Schweiz

In der Schweiz kann die Vignette bei Poststellen, Tankstellen, Automobilwerkstätten sowie bei den kantonalen Strassenverkehrsämter gekauft werden. An der Grenze ist sie bei allen besetzten Zollstellen während den Öffnungszeiten erhältlich.

#### Ausland

Im Ausland ist die Vignette bei den meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch bei Autobahntankstellen sowie Kiosken oder Trafiken (Österreich) erhältlich.

#### Anbringen der Vignette

Die Vignette ist nur gültig, wenn sie am Fahrzeug wie folgt aufgeklebt ist:

- bei Motorwagen auf der Innenseite der Frontscheibe;
- bei Anhängern und Motorrädern an einem nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil.

# \* \*\*

Beim Anbringen der Vignette ist zu beachten, dass sie direkt auf der Windschutzscheibe (nicht im Tönungsstreifen) aufgeklebt werden muss. Lediglich mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln angebrachte Vignetten werden nicht toleriert und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gebüsst.

Bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Abgelöste Vignetten verlieren ihre Gültigkeit.

Die Zollstellen nehmen die Vignetten zurück und ersetzen sie kostenlos, sofern:

- sie beim Verkauf oder beim Aufkleben beschädigt und vollständig zurück gegeben werden;
- bei ausländischen Fahrzeugen die Scheibe wegen Beschädigung ersetzt werden musste und die Kosten für den Ersatz der Vignette nicht durch eine Versicherungsgesellschaft bezahlt werden.
   Die beschädigte Vignette sowie die Rechnung für die ersetzte Scheibe müssen vorgelegt werden.
   Bei Fahrzeugen, die in der Schweiz
- immatrikuliert sind, wird der Ersatz durch die Versicherung organisiert. Das Fahren auf Nationalstrassen ohne oder mit missbräuchlich verwendeter Vignette (z.B. nicht korrekt angebracht) wird mit einer Busse von CHF 200 bestraft. Zudem muss eine Vignette gekauft und korrekt am Fahrzeug angebracht werden.

#### Weitergehende Informationen

Weitere Informationen zur Autobahnvignette wie auch eine Übersicht der abgabepflichtigen Autobahnen und der Verkaufsstellen im Ausland finden Sie im Internet unter www.vignette.ch.

## Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

In der Schweiz wird für Motorwagen und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe erhoben. Für bestimmte Fahrzeugkategorien, insbesondere Gesellschaftswagen, schwere Wohnmotorwagen, schwere Personenwagen und deren Anhänger über 3,5 Tonnen wird die Abgabe pauschal erhoben.

Im Gegensatz zur Autobahnvignette für Personenwagen wird die Schwerverkehrsabgabe nicht nur auf den Autobahnen sondern auf dem gesamten Strassennetz fällig.

#### Tarife

Ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge sind für jeden Aufenthaltstag in der Schweiz abgabenpflichtig. Dies auch dann, wenn sie nur abgestellt sind und nicht bewegt werden (z.B. Wohnmobil auf Campingplatz). Berechnungsgrundlage bilden das Gesamtgewicht bzw. die Anhängelast des Zugfahrzeugs gemäss Fahrzeugausweis und die Abgabeperiode.

Es bestehen folgende Möglichkeiten, die PSVA zu entrichten:

- für 1 bis 30 aufeinander folgende Tage
- für 10 frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres
- für 1 bis 11 aufeinander folgende Monate
- für 1 Jahr

Die Tarife können den Formularen 15.91 und 15.92 entnommen werden. Die gängigsten Tarife finden Sie im Kapitel 7 dieser Broschüre.

#### Abgabenerhebung

Für ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge wird die Schwerverkehrsabgabe direkt bei der Einreise in die Schweiz an der Zollstelle entrichtet.

Hierzu wird das Formular 15.91 oder 15.92 verwendet. Das von der Zollstelle gestempelte Formular gilt als Zahlungsnachweis gegenüber den Kontrollbehörden. Personen mit abgabenpflichtigen Fahrzeugen ohne gültigen Zahlungsnachweis müssen sich bei einer besetzten Zollstelle melden

Eine Liste der Zollstellen und Informationen bezüglich dem Vorgehen bei der Einreise über nicht besetzte Zollstellen finden Sie auf der Internetseite der Eidg. Zollverwaltung (siehe Rückseite).

#### Verlängerungen | Rückerstattungen | Umschreibungen

Sollte der Aufenthalt in der Schweiz länger dauern als geplant, so kann die PSVA verlängert werden. Beachten Sie dazu die Instruktionen auf der Rückseite des Zahlungsnachweises Form. 15.91 / 15.92.

Wird der PSVA-Zahlungsnachweis vor Ablauf der Gültigkeit der Zollverwaltung zurück gegeben, so hat der Antragsteller Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Abgabe, sofern das Restguthaben CHF 50 übersteigt. Für Rückerstattungen wird eine Gebühr erhoben.

PSVA-Zahlungsnachweise können vor Ablauf der Gültigkeit, innerhalb der gleichen Abgabenkategorie, bei einer Zollstelle gegen Gebühr auf ein anderes Fahrzeug umgeschrieben werden.

#### Weitergehende Informationen

Weitere Informationen zur PSVA finden Sie auf der Internetseite der Eidg. Zollverwaltung (siehe Rückseite).

# Ihr Einkauf im Ausland

Dieses Schema ist anwendbar für Waren des Reiseverkehrs.

Alkohol, Getränke Tabakwaren Andere Waren (inkl. Reparatur-/Unterhaltsarbeiten an Gegenständen)2) Abgabenfrei sind: 1 Abgabenfrei sind:1 Gesamtwert max Gesamtwert his 15 % Volüber CHF 3003) Zigaretten, 200 Stück CHF 3003) und damit inner-2 Liter oder halb der Wertfreigrenze Zigarren, 50 Stück und über 15 % Vol: oder Überschreitung der 1 Liter Tahak 250 Gramm Höchstmengen<sup>4)</sup> - zollpflichtig Mehrmenge: Mehrmenge: la Nein - MWST-pflichtig - zollpflichtig zollpflichtig - MWST-pflichtig – MWST-pflichtia Mehrabgabenfrei menge: - zollpflichtig MWSTpflichtia 1) für Personen ab 17 Jahren 2) z.B. Reparatur an Fahrzeugen

26

3) nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer (wenn ausgewiesen) 4) gemäss Zolltarif für den Reiseverkehr (siehe Faltblatt)

#### Zolltarif für den Reiseverkehr

inkl. abgabenfreien Höchstmengen und Zollabgaben für Mehrmengen<sup>1)</sup>

	ukt abgabenfreie Höchstmenge <sup>2)</sup> je Person/Tag, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von CHF 300		
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenpro- dukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren.	insgesamt 0,5 kg <sup>3)</sup>	20 3) 4)	
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenpro- dukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, gesalzen (konservierend), getrocknet oder geräuchert;	insgesamt 3,5 kg <sup>3)</sup>	13 3) 4)	
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenpro- dukte von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner);			
Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel;			
Fleischzubereitungen mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 % und Fleischkonserven von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel sowie Hausge- flügel.			
Butter und Rahm (inkl. Kaffee-, Halb-, Saucen- oder Sauerrahm, Schmand, Obers; mit über 15% Milchfettgehalt)	insgesamt 1 l/kg <sup>3)</sup>	163)	
Milch und andere Milchprodukte (ohne Käse und Quark)	insgesamt 5 l/kg³)	33)	
Vogeleier in der Schale	2,5 kg <sup>3)</sup>	3.70 <sup>3)</sup>	

rodukt abgabenfreie Höchstmenge <sup>2)</sup> je Person/Ta sofern innerhalb der Wertfreigrenz von CHF 30		e Mehrmengen	
Schnittblumen	20 kg <sup>3)</sup>	35 <sup>3)</sup>	
Gemüse, frisch oder gefroren	je Sorte 20 kg³)	3.70 3)	
Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Reineclauden, Mirabellen, Aprikosen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Brombeeren und Cassis frisch	je Sorte 20 kg³)	3.50 <sup>3)</sup>	
Kartoffelerzeugnisse (Kartoffelmehl, -flocken, Pommes Chips, Pommes frites u.a.)	2,5 kg	7.50	
Getreide (ausgenommen Reis) und Müllerei- erzeugnisse	je Sorte 20 kg	1.50	
Öle, Fette und Margarine zu Speisezwecken	insgesamt 4l/kg <sup>3)</sup>	2.10 <sup>3)</sup>	
Apfel-, Birnen- und Traubensaft; Apfel- und Birnenwein	insgesamt 3 l	90	
Andere Waren und Kosten (z. B. Reparatur- oder Unterhaltskosten an Fahrzeugen): Nicht aufgeführte Nahrungsmittel (z. B. Käse, Quark, Fische, Fleisch von Wild- tieren, Ananas, Orangen u.a.) und Non- Food-Artikel (Heimtiernahrung, Heu, Stroh, Möbel, Kleider, Bücher u.a.)	keine <sup>3)</sup>	0.00 3) 6)	
Treibstoffe	25 I <sup>5)</sup>	0.75	

 $<sup>^{1)}</sup>$  Die Waren unterliegen zusätzlich zu den Zollabgaben einer Mehrwertsteuer von 2,5 % bzw. 8 % des Warenwertes.

 <sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Massgebend ist das Gewicht der Ware, inkl. allfälliger Verpackung.
 <sup>3)</sup> Vorbehalten bleiben die in Kapitel 2 aufgeführten Bestimmungen für Pflanzen- und Tierprodukte.
 <sup>4)</sup> Max. 20 kg
 <sup>5)</sup> Der Tankinhalt unterliegt keiner Abgabenpflicht.
 <sup>6)</sup> Für andere Waren ist nur die Mehrwertsteuer von 8 % bzw. 2,5 %

des Warenwertes zu entrichten.

#### Zolltarif für den Reiseverkehr

#### Abgabenfreie Höchstmengen für alkoholische Getränke und Tabakwaren

<b>Alkoholische Getränke:</b> Personen ab	bis 15 % Vol.	2 Liter <b>und</b>
17 Jahren dürfen einmal pro Tag einführen:	über 15 % Vol.	1 Liter
<b>Tabakwaren:</b> Personen ab 17 Jahren dürfen einmal pro Tag einführen:	Zigaretten Zigarren Schnitttabak (Feinschnitttaba Kau-, Mund- und	200 Stück <b>oder</b> 50 Stück <b>oder</b> 250 Gramm k und Pfeifen-, d Schnupftabak)

#### Zollabgaben für Mehrmengen<sup>1)</sup>

Produkt	Zollansatz für Mehrmengen je l/kg²)
Wein aus frischen Weintrauben  – Schaumwein  – Naturwein roter und weisser  – bis 20 l pro Person  – 20 l übersteigende Menge	1.30 60 3
Bier und andere gegorene Getränke	25
Süss- und Wermutweine sowie andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: – bis 22% Vol. – über 22% Vol.	3.50 gemäss Produkt «Branntwein, Likör und andere Spirituosen»
Branntwein, Likör und andere Spirituosen:  – bis 20 % Vol.  – über 20 bis 40 % Vol.  – über 40 bis 60 % Vol.  – über 60 % Vol.	6.– 12.– 18.– 23.–
Tabakwaren:  – Zigarren  – Zigaretten  – Feinschnitttabak (Zigarettentabak)  – Schnitttabak (Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)	18.– 157.– 69.– 14.–

 $<sup>^{\</sup>rm 1)}$  Die Waren unterliegen zusätzlich zu den Zollabgaben einer Mehrwertsteuer von 8 % des Warenwertes.

#### Autobahnvignette

Für die Benutzung der Nationalstrassen (Autobahnen und -strassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis 3.5 Tonnen ist eine Autobahnvignette zu lösen: CHF 40.



#### Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Für die nachfolgenden Fahrzeuge (nicht abschliessend) mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** wird die Abgabe nicht leistungsabhängig, sondern pauschal erhoben:

3 3,	
Gesellschaftswagen, Reisebusse und Gelenkbusse (CHF 11.– bis 25.–/Tag¹¹)	0 0
Wohnmotorwagen/Wohnmobil (CHF 3.25/Tag¹¹)	
Wohnanhänger (CHF 3.25/Tag <sup>1)</sup> )	
Schwere Personenwagen (CHF 3.25/Tag¹¹)	
Von obigen Fahrzeugen oder leichten Motorfahrzeugen gezogene Anhänger von über 3,5 Tonnen (CHF 0.11 pro 100 kg Anhängelast/Tag¹))	<u> </u>

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Massgebend ist das Gewicht der Ware, inkl. allfälliger Verpackung.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Mindestabgabe pro Zahlungsnachweis: CHF 25. Monats- und Jahrestarife gemäss Formularen 15.91 und 15.92.

Bundesamt für Migration 3003 Bern Tel. +41 31 325 11 11 info@bfm.admin.ch www.bfm.admin.ch

#### Kulturgüter

Bundesamt für Kultur 3003 Bern Tel. +41 31 322 03 25 kgt@bak.admin.ch www.bak.admin.ch

#### Tiere, Tierprodukte und Artenschutz

Bundesamt für Veterinärwesen 3003 Bern Tel. +41 31 323 85 09 info@bvet.admin.ch, www.cites.ch www.bvet.admin.ch

#### Zollkreisdirektionen Basel

Tel. +41 61 386 91 51 kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

#### Schaffhausen

Tel. +41 52 633 11 11 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

#### Genève

Tel. +41 22 747 72 72 kdge.zentrale@ezv.admin.ch

#### Lugano

Tel. +41 91 910 48 11 kdti.zentrale@ezv.admin.ch

#### Fälschung und Piraterie

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum 3003 Bern Tel. +41 31 377 77 77 info@ipi.ch, www.ipi.ch www.stop-piracy.ch

#### **Pflanzenschutz**

Bundesamt für Landwirtschaft 3003 Bern Tel. +41 31 322 25 90 phyto@blw.admin.ch www.pflanzenschutzdienst.ch

#### Waffen und Munition

Bundesamt für Polizei 3003 Bern Tel. +41 21 324 54 00 infozsw@fedpol.admin.ch http://waffen.fedpol.admin.ch

#### Oberzolldirektion

Bern

Tel. +41 31 322 65 11 ozd.zentrale@ezv.admin.ch

#### Zentralamt für Edelmetallkontrolle

Tel. +41 31 322 66 22

Auch das Personal der Zollstellen gibt Ihnen gerne Auskunft.

#### Gute Reise!

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.zoll.admin.ch, bei allen geöffneten Zollstellen und unter der Gratisnummer +41(0)800 222 040.